

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Gebührenkalkulation für das Jahr 2021

1 Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2021 ermittelt. Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht derjenigen bei der Gebührenkalkulation der Vorjahre.

2 Gebührenbedarf 2021

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Zudem entspricht sie dem Kontenrahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich (AWB).

Im **Anhang 1** ist die Berechnung dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2019 entsprechend dem Geschäftsbericht des AWB - Teilbereich Abfallwirtschaft -, die Planansätze und die Hochrechnung für das Jahr 2020 sowie den Planansatz für 2021. Die Hochrechnungen 2020 basieren größtenteils auf Mengen- und Kostangaben von Januar bis August.

Die Ansätze umfassen auch Erlöse und Kosten des Betriebs gewerblicher Art (BgA), den der AWB aus steuerlichen Gründen zu bilden hat. Zu diesen zählen hinsichtlich der Erlöse des BgA die sogenannten Nebenentgelte der Systeme für die Verpackungsentsorgung sowie Einnahmen für die Erfassung von Altpapier (Papier, Pappen, Kartonagen – PPK -) und Leichtverpackungen (LVP) im Auftrag der Systeme. Dem stehen Aufwendungen des BgA bezüglich der erbrachten Leistungen (anteilige Personal- und Fahrzeugkosten einschließlich der Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) gegenüber. Die Einnahmen sind höher als die Aufwendungen; das heißt, per Saldo erfolgt durch die Mitberücksichtigung der BgA-Beträge eine Entlastung des Gebührenhaushalts.

Der Anhang 1 ist gegliedert in Aufwendungen (Ifd. Nr. 1 bis 28) und Erträge (Ifd. 29 bis 38). Die für die jeweiligen Kostenarten gebildeten Planansätze für 2021, die die Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung darstellen, werden nachstehend erläutert:

Aufwendungen

Leistungspreis MKW (Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Seit Anfang 2018 gilt ein Leistungsvertrag zwischen MKW und dem AWB. Für die verschiedenen, durch die MKW erbrachten Leistungen werden jeweils kalenderjährlich Preise kalkuliert, welche einen kalkulatorischen Gewinn enthalten. Ein vergleichsweise kleiner Teil entfällt auf die Einrichtung Fäkalschlamm; die übrigen Leistungen erbringt die MKW für die Einrichtung Abfallwirtschaft.

Die Gesamtheit dieser Preise bzw. Beträge ergibt für das Jahr 2021 einen Betrag von 16,783 Mio. € brutto. Dies liegt um 870 T€ über dem Ansatz für 2020. Der Mehrbedarf ist zurückzuführen auf

- die vorgesehene Inbetriebnahme des Wertstoffhofes Georgsheil (damit wird die entsprechende, bisher von der Firma Nehlsen bezogene Leistung nicht mehr benötigt)
- verschiedene Mengensteigerungen der AWB-Benutzer, u.a. bei den Umschlag- und Transportleistungen, die MKW erbringt
- den Wiederaufbau der Halle West, was sich als Kosten in den Bereichen Wertstoffhof Großefehn und Umschlaganlage Großefehn niederschlägt
- die Unterbringung der AWB Mitarbeiter, welche bisher Ihren Arbeitsplatz im Gebäude der Agentur für Arbeit haben, im erweiterten Verwaltungsgebäude in Großefehn (damit entfallen die bisher an die Bundesagentur für Arbeit bezahlten Büroraummieten)
- sowie verschiedene Kostensteigerungen im MKW-Betrieb, vor allem aufgrund der tariflichen Steigerungen im Personalbereich.

Für Details wird auf den MKW-Wirtschaftsplan verwiesen.

Abfalleinsammlung durch Landkreis (Ifd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Die Kostenansätze für die Abfalleinsammlung basieren überwiegend auf den Hochrechnungen des Jahres 2020; die Ansätze für 2021 liegen niedriger als für das Jahr 2020 geplant.

Bei den Personalkosten wurde ein Tarifieranstieg von 1,5 % berücksichtigt.

Die Fahrzeugkosten berücksichtigen einen allgemeinen Preisanstieg von 2 %.

Die für 2020 vorgesehenen Neubeschaffung von Fahrzeugen wurden in diesem Jahr noch nicht realisiert, weshalb Abschreibungen und Zinsen für 2020 niedriger lagen als der Planansatz. Die Ausschreibung der neuen Fahrzeuge ist derzeit in Arbeit, so dass für 2021 entsprechend höhere Abschreibungen erforderlich sein werden.

Insgesamt errechnen sich die Kosten der Abfalleinsammlung 2021 auf rd. 2,81 Mio. €.

Leistungen durch Dritte (Ifd. Nr. 3, 32 und 34 des Anhangs 1):

Im Rahmen der Abfuhr von PPK (blaue Abfalltonne) erfasst der AWB auch Verpackungspapier für die Dualen Systeme. Dieser Bereich wurde durch das Verpackungsgesetz zum 01.01.2019 neu geregelt. Auf dieser Grundlage wurden zwischen den Dualen Systemen und dem AWB der Mitbenutzungsanteil sowie die Kosten für die Erfassung (180 €/t) und den Umschlag (17 €/t) neu ermittelt und in einer Abstimmungsvereinbarung dokumentiert (siehe Anhang 1, Zeilen 32 und 34). Eine neue Regelung für die nächsten Jahre wird in Kürze ausgehandelt, liegt aber noch nicht vor; deshalb wurden die 2019 und 2020 vereinbarten Beträge für 2021 fortgeschrieben.

Außerdem führt der AWB die LVP-Sammlung im gesamten Kreisgebiet auch im nächsten Jahr im Auftrag der Dualen Systeme durch. Der Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen – diese sind dem AWB zuzuordnen - liegt bei 27 %. Für diesen Anteil hat der AWB die Sammelkosten selbst zu tragen und den erfassten Mengenanteil auf eigene Rechnung zu entsorgen. Unter Berücksichtigung der Kostenteilung zahlen die Systembetreiber ab 2021 für die LVP-Abfuhr im Kreisgebiet rd. 1,31 Mio. € an den AWB (Zeile 34); dieser Betrag ist etwas höher als der für

die Vorjahre. Die dem AWB verbleibenden Kosten für die Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen sind in den Abfuhrkosten (Zeile 2) enthalten.

Transportkosten Hage – Großefehn (Ifd. Nr. 4 des Anhangs 1):

Transportkosten Inseln – Großefehn (Ifd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Alle Transporte auf dem Festland werden von der MKW und zu Wasser von der IEG - Inselentsorgungsgesellschaft mbH (Tochterunternehmer der MKW) durchgeführt. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt über den Leistungsvertrag (s. Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1).

Annahmekenkosten Georgsheil (Ifd. Nr. 6 des Anhangs 1):

Unter dieser Kostenart wurden bisher Aufwendungen für die Pacht des Wertstoffhofs der Firma Nehlsen in Georgsheil gebucht. Die Annahmekenkosten entfallen in Zukunft, da der neue Wertstoffhof der MKW in Georgsheil am 2. Januar 2021 seinen Betrieb aufnimmt.

Schadstofffassung und Entsorgung (Ifd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Die Schadstofffassung und -entsorgung wurde nach Vertragsablauf zum 15.09.2020 im Wettbewerb neu vergeben. Das Angebot des beauftragten Entsorgers ist beträchtlich höher als der bisherige Vertragspreis (2019: 214.990 €; ab 2021: 379.476 €), musste aber mangels anderer, wirtschaftlicherer Angebote angenommen werden. Hier sind nun rd. 380 T€ anzusetzen.

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (Ifd. Nr. 8 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (Ifd. Nr. 9 des Anhangs 1):

In der mechanischen Aufbereitungsanlage der MBA Großefehn wurde 2019 nach 13 Betriebsjahren der Hausmüllzerkleinerer ausgetauscht. Durch die bessere Zerkleinerung nahm der Anteil des Hausmülls, der biologisch in Rottetunneln weiterbehandelt wird, zu und der Anteil der heizwertreichen Fraktion, der dem Kraftwerk der Firma swb in Bremen zur thermischen Verwertung zugeführt wird, entsprechend ab. Dieses erwünschte Ergebnis führt bei gleichem Entsorgungspreis zu einem Rückgang der Jahresmenge um 3.200 t im Vergleich zu den Annahmen vom letzten Jahr und zu Minderkosten von etwa 310.000 € (s. Zeile 8).

Durch die Zunahme der biologisch zu behandelnden Fraktion erhöht sich allerdings der Anteil, der nach der biologischen Abfallbehandlung der MBA Großefehn auf der Deponie Mansie abzulagern ist, um etwa 1.000 t. Da sich aber der Annahmepreis der Deponie Mansie von 63,67 €/t auf 55,50 €/t reduziert, fällt der Planansatz für 2021 gegenüber dem Planansatz 2020 etwas geringer aus (-6 T€).

Behandlung / Beseitigung andere Abfälle (Ifd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen- LVP – (Ifd. Nr. 11 des Anhangs 1):

Die Kosten für die Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle bleiben voraussichtlich konstant (gleiche Mengen, gleiche Preise); ebenso die Kosten für die Entsorgung der stoffgleichen Nichtverpackungen.

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Ifd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden (Ifd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Die Position „Umweltgroschen, Ersatzvornahme“ wurde gemäß der Hochrechnung 2020 angesetzt.

Die „Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden“ ergeben sich aus Verträgen mit einem Teil der kreisangehörigen Gemeinden für die Veranlagung und den Einzug von Abfallgebühren in ihren Gebieten. Die Verträge sehen vor, dass der AWB den Gemeinden die hierbei entstehenden Aufwendungen in Höhe einer vereinbarten Fallpauschale erstattet, die entsprechend einer vereinbarten Preisgleitklausel regelmäßig anzupassen ist. Dies führt für das kommende Jahr zu Mehraufwendungen von etwa 2 % gegenüber der Kostenhochrechnung des laufenden Jahres.

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 14 des Anhangs 1):

In Zeile 14 sind die Personalaufwendungen der Verwaltungsmitarbeiter des AWB angegeben; diese sind durch Fortschreibung der Hochrechnung 2020 ermittelt worden. Hierbei wurden tarifliche Erhöhungen in Höhe von 1,5 % berücksichtigt. Einschließlich der Personalkosten für die Mitarbeiter, die in der Abfalleinsammlung eingesetzt sind (s. Zeile 2), ergeben sich insgesamt rd. 2,43 Mio. €.

Geschäftsausgaben (Ifd. Nr. 15):

Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 16 des Anhangs 1):

Bei den Geschäftsausgaben und den Kosten der Einrichtung wurden die voraussichtlichen Kosten von 2020 (Hochrechnung) mit einer Steigerung von 2 % angesetzt.

Mieten (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Die Mietaufwendungen werden sich im kommenden Jahr durch den Umzug von Verwaltungsmitarbeitern aus dem Gebäude der Bundesagentur für Arbeit in Aurich nach Großefehn gegenüber der Kostenhochrechnung 2020 um etwa 56.000 € reduzieren. Es verbleiben lediglich die an die Firma Pläsier zu zahlenden Mieten für die AWB-Betriebsstelle in Norden.

Bei den Verwaltungskosten des Landkreises handelt es sich um Kosten für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die entsprechend der Inanspruchnahme auf alle Ämter und Einrichtungen aufgeteilt werden. Für den Kostenanteil der Umlage, die der AWB zu tragen hat, wurden die voraussichtlichen Aufwendungen der Hochrechnung 2020 mit 2 % Steigerung angesetzt.

Beschaffung Big-Bags und Säcke (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

Der Planansatz für 2021 für die Beschaffung von Big-Bags und Abfallsäcken wurde in Höhe der Kostenrechnung 2020 gebildet.

Verauslagte Kosten Bodenschutz (Ifd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Auch bei der Kostenart „Verauslagte Kosten Bodenschutz“ wurden die voraussichtlichen Aufwendungen der Hochrechnung 2020 für den Planansatz 2021 zugrunde gelegt; diesem Ansatz steht ein gleich hoher Ertrag in Zeile 37 des Anhangs 1 gegenüber.

Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Bei den unter der Kostenart „Darlehenszinsen“ veranschlagten Finanzaufwendungen handelt es sich um Zinsverpflichtungen des AWB zugunsten der MKW für Investitionen, die diese bis zum Jahr 2007 getätigt hat. Durch die sukzessive Tilgung des Darlehensbetrages reduzieren sich die diesbezüglichen Zinsaufwendungen auf 15.000 €.

Zinsen (Kassenkredit etc.) (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Der Ansatz der Zinsverpflichtungen für Kassenkredite bleibt im Vergleich zur Hochrechnung 2020 unverändert.

Die Nebenkosten des Geldverkehrs wurden auf Basis der Hochrechnung 2020 festgesetzt.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

Für Wertberichtigungen und Forderungen wurde ein Schätzwert zugrunde gelegt, da nicht genau vorhergesagt werden kann, ob und in welcher Höhe Forderungen wegen Zahlungsunfähigkeit niedergeschlagen werden müssen.

Abschreibungen - ohne Fahrzeuge - (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1):

Abschreibungen, die nicht die Fahrzeuge betreffen - diese sind unter der Ifd. Nr. 2 aufgeführt -, erhöhen sich um die laut Anlagenspiegel vorgesehenen Beschaffungen.

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Anlagenabgänge durch den Verkauf von Gütern sind i.d.R. nicht planbar. Daher wurde für 2021 kein Planansatz gebildet.

Deponienachsorge (Ifd. Nr. 27 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden Rückstellungen für die Deponienachsorge in die Gebührenkalkulation einkalkuliert. Hierzu wurde bereits Mitte der 90er Jahre begonnen, fünf Jahre im Voraus Rückstellungen zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, so dass Rückstellungen bis zum Jahr 2024 im Geschäftsbericht für das Jahr 2019 ausgewiesen sind und Rückstellungen bis zum Jahr 2026 im Ansatz für 2021 berücksichtigt werden. Der Planansatz 2021 beinhaltet eine Kostensteigerung von 2 % gegenüber der Kostenhochrechnung für 2020.

Steuerrückstellungen BgA (Ifd. Nr. 28 des Anhangs 1):

Da der AWB auch als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig ist, wurden Rückstellungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer angesetzt. Für 2021 wird ein Ergebnis von 150 T€ an Erträgen aus dem BgA-Geschäft erwartet, auf die eine Steuerlast von 30 % entfällt.

Selbstanliefergebühren (Ifd. Nr. 29 des Anhangs 1):

Gebühr für Sperrmüllabholung (Ifd. Nr. 30 des Anhangs 1):

Die Gebühren für die Selbstanlieferung sowie die Gebühren für die Sperrmüllabholung wurden für 2021 auf Basis der Planwerte 2020 festgesetzt. Die Ertragshochrechnung 2020 wurde hierbei nicht berücksichtigt, da die Wertstoffhöfe im Ifd. Jahr aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise geschlossen waren.

Zusatzleistungen Miete/Service (Ifd. Nr. 30a)

Servicegebühr Großbehälter Rest/Bio (Ifd. Nr. 30b)

Der AWB vermietet Abfallgroßbehälter an Gewerbebetriebe. Darüber hinaus erbringt der AWB auf Wunsch verschiedene Zusatzleistungen gegen Erstattung der Kosten. Hierbei handelt es sich u. a.

- um Zusatzleerungen außerhalb der Tourenplanung,
- die Abfuhr von LVP von Gewerbebetrieben, die keine Verpackungsabfälle darstellen
- sowie Serviceleistungen, in dem u. a. LVP-Behälter durch das Betriebspersonal des AWB aus Hinterhöfen geholt und nach der Leerung dorthin wieder zurückgebracht.

Der Ertragsansatz für 2021 für die Ertragspositionen 30a und b wurde entsprechend der Ertragserwartung für das laufende Jahr 2020 gebildet.

Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (Ifd. Nr. 31 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland wurden für 2021 mit einer erwarteten Menge von 18.000 t und einem von Preis von 70 €/t ermittelt.

Erlöse PPK-Vermarktung (Ifd. Nr. 32 des Anhangs 1):

Diese Ertragsposition enthält die Erlöse aus der Vermarktung von PPK. Da der Entsorgungsvertrag für Altpapier mit Ablauf des 31.12.2020 endet, musste die Papiervermarktung neu ausgeschrieben werden. Die aktuelle Marktsituation ist von heftigen Schwankungen des Preises geprägt; im laufenden Jahr wurden innerhalb eines Monats Anstiege und Preisrückgänge von 30-50 €/t verzeichnet. Deshalb wird entgegen der bisherigen Vorgehensweise die Papierverwertung nicht zu einem Festbetrag je Gewichtstonne vergeben, sondern der Verwertungserlös orientiert sich an einem vorgegebenen, die Marktmechanismen abbildenden monatlichen Indexwert. Der AWB verspricht sich davon insgesamt höhere Vermarktungserlöse. Das Ausschreibungsergebnis des Bestbieters beläuft sich für den Referenzmonat Oktober auf 75,96 €/t. Wie sich der Preis im folgenden Jahr entwickeln wird, ist nicht abzusehen. Es scheint aber vertretbar, einen mittleren Verwertungserlös von 60 €/t als Planansatz für 2021 zu berücksichtigen.

Die Menge, welche vom AWB eingesammelt wird (rd. 15.000 t/a), steht zu 33,5 % den Dualen Systemen zu (vgl. Ifd. Nr. 3). Es ist noch nicht absehbar, ob die Dualen Systeme die Herausgabe des Papiers verlangen oder dem AWB die Vermarktung überlassen und dafür Erlöserstattungen beanspruchen. Deshalb wurden ausschließlich die Erlöse der PPK-Mengen, die dem AWB zuzuordnen sind (rd. 10.000 t), beim Planansatz 2021 berücksichtigt. Multipliziert mit o.g. Verwertungserlös von 60 €/t ergeben sich prognostizierte Einnahmen von 600.000 € und damit rd. 930.000 € weniger als im laufenden Jahr.

Nebentgelte von Systembetreibern (Ifd. Nr. 33 des Anhangs 1):

Die Systembetreiber entrichten für die Verpackungsentsorgung an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes „Nebentgelt“ für die Reinigung der Glascontainerstandorte und die Abfallberatung bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen, welches hier rd. 200 T€ ausmacht. Der Vergütungssatz pro Einwohner beträgt 1,07 €.

Abfuhrergelt Systembetreiber (PPK-Mitbenutzung) u. Abfuhrergelt LVP (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1):

Für die Erfassung der Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappen und Kartonagen, der den Systembetreibern zuzuordnen ist, erhält der AWB von den Systembetreibern einen Verwertungserlös von 180 €/t zzgl. Erstattung der Umschlagskosten von 17 €/t für den Erfassungsanteil von rd. 5.000 t (das entspricht etwa 33,5 % der PPK-Erfassungsmenge/a). Hieraus errechnet sich der für 2021 erwartete Erlös in Höhe von 985.000 €. Da bisher nur 78 €/t an Verwertungserlös und 10 €/t für den Umschlag bezahlt wurde, werden Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr in Höhe 455.000 € erwartet.

Für die LVP Erfassung erhält der AWB ab 2021 ein Abfuhrergelt in Höhe von etwa 1.312 T€; rd. 74 T€ mehr als im laufenden Jahr.

Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt und Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung (Ifd. Nr. 35 des Anhangs 1):

Der Ertragsansatz 2021 für die „Erstattung der Verwaltungskosten für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Personalkostenerstattung der Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung“ orientiert sich an der Ertragshochrechnung 2020.

Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 36 des Anhangs 1):

Erstattung Bodenschutz (Ifd. Nr. 37 des Anhangs 1):

Unter der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ werden u. a. Zinserträge aus dem Finanzierungsvorteil der MKW, Erlöse aus dem Verkauf von Abfallbehältern, Erlöse aus Dienstleistungen bei der Bauschuttentsorgung auf der Insel Juist, Erträge aus Verwaltungsgebühren vereinnahmt. Der Planansatz 2021 für die „Sonstigen betrieblichen Erträge“ basiert auf der Ertragserwartung der Hochrechnung 2020.

Die Erstattung für den Bodenschutz (Ifd. Nr. 37) entspricht den Kosten in Zeile 20.

Rücklagenauflösung (Ifd. Nr. 38):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren für den Teilbereich Abfallwirtschaft.

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von rd. 16,646 Mio. €, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist. Gegenüber dem Vorjahr liegt der Gebührenmehrbedarf bei 390 T€.

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang 1 in der rechten Spalte dargestellt.

Als Fixkosten wurden angesehen:

- fixe Entgeltbestandteile im MKW-Vertrag
- Personalkosten
- Abschreibungen und Zinsen
- Versicherungen und Kfz-Steuer
- Verwaltungskosten
- Mieten und Grundstückskosten sowie Grundsteuern
- Prüfungs- und Beratungskosten
- Fixe Kosten des Identifizierungssystems.

Ein Anteil von rd. 9,9 Mio. € wird zwischen der MKW und dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf der Basis von Pauschalen abgerechnet. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 4,2 Mio. €, sodass insgesamt rd. 14,05 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind. Diejenigen Erlösbestandteile, welche einen Teil der fixen Kosten decken, wurden hiervon abgezogen, sodass sich saldiert rd. 12,52 Mio. € fixe Kosten ergeben. Bezieht man diese Kosten auf den Gesamtgebührenbedarf, so liegt der Anteil bei 75,2 %.

3. Grundgebühren

3.1 Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NAbfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig, sodass hier etwas weniger als 50 % des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt werden. Die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) sind – wie vorstehend ausgeführt – deutlich höher.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (§ 3 (1) Abfallgebührensatzung), und zwar nach folgender Skala:

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730-840 l:	6 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 850-960 l:	7 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970-1.080 l:	8 GG-Einheiten

je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1.090-1.200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l ¹	1 GG-Einheit

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

3.2 Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 8,0 Mio. € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 116.100 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich gerundet ein Quotient von 69,00 €. Dies entspricht dem Gebührensatz des Jahres 2019.

Die folgende Tabelle stellt die Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten	69,00 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen	
• bis 240 l	69,00 €
• von 250 bis 360 l	138,00 €
• von 370 bis 480 l	207,00 €
• von 490 bis 600 l	276,00 €
• von 610 bis 720 l	345,00 €
• von 730 bis 840 l	414,00 €
• von 850 bis 960 l	483,00 €
• von 970 bis 1.080 l	552,00 €
• von 1.090 bis 1.200 l	621,00 €

Tabelle 2: Grundgebühren

3.3 Grundgebühren für Containerkunden

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg müssen auch für die (Restabfall-)Containerkunden anteilige Grundgebühren festgesetzt werden. Dies wird so gehandhabt, dass eine Basisgebühr für die ersten acht Tage erhoben und für darüber hinausgehende Zeiten die Grundgebühr nach Kalendertag abgerechnet wird.

In Fortführung der Skala von Tabelle 1 ergeben sich für Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die Gebührensätze der weiteren Spalten:

Grundgebühr für Großcontainer	GG-Einheiten	Gebühr/a	Basisgebühr für 8 Tage	Gebühr/Zusatztag
Container 3 m ³	24	1.656,00 €	36,30 €	4,54 €
Container 5,5 m ³	45	3.105,00 €	68,05 €	8,51 €
Container 7 m ³	58	4.002,00 €	87,72 €	10,97 €
Container 9 m ³	74	5.106,00 €	111,91 €	13,99 €
Container 15 m ³	124	8.556,00 €	187,53 €	23,44 €
Container 36 m ³	299	20.631,00 €	452,19 €	56,52 €

Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden

¹ Berechnungsbeispiele: Für 240 l wird gerechnet: (240 - 10) = 230 l, also 1 x vollendete 120 l.

Bei 840 l wird gerechnet: (840 - 10) = 830 l, darin sind 6 vollendete 120-l-Einheiten.

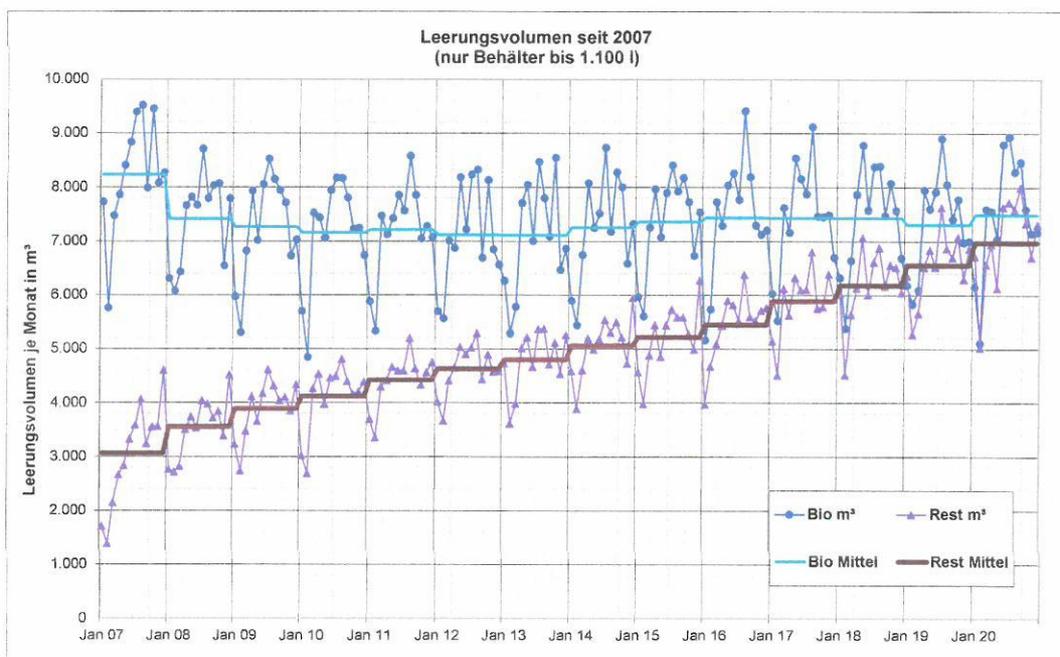
4 Leerungsgebühren

Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Bioabfallbehälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wird für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet, wenn die Leerungsgebühr dieses Behälters womöglich niedriger wäre.

4.1 Leervolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild:

Dargestellt sind das monatliche Leervolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist erkennbar, dass das Leervolumen beim Bioabfall in den Jahren nach 2007 zunächst kontinuierlich geringer geworden ist, um dann ab 2014 wieder leicht anzusteigen. 2019 gab es erneut einen Rückgang, im Jahre 2020 wurden jedoch wieder mehr Leerungen verzeichnet.

Beim Restabfall ist hingegen weiterhin ein stetiges Wachstum zu verzeichnen; auf der Grundlage der Hochrechnung stieg das Leervolumen 2020 um 4 % an.

Prognostisch wird davon ausgegangen, dass beim Bioabfall 2021 keine weitere Mengensteigerung erfolgen wird und somit die Hochrechnung für 2020 als Ansatz dienen kann. Beim Restabfall wurde die mittlere jährliche Steigerung der letzten acht Jahre von gut 5 % auf die Hochrechnung von 2020 für die Prognose angewendet. Es ergibt sich ein prognostiziertes Gesamtbehältervolumen von gerundet 17.900 m³ für das Jahr 2021.

4.2 Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2019 fiktive Leerungsvolumina von 9.494 m³ beim Bioabfall bzw. 3.478 m³ beim Restabfall. Diese Beträge wurden gerundet jeweils als Prognose für 2021 angesetzt.

4.3 Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 36 m³) ging bereits seit dem Jahr 2018 zurück. Die Hochrechnung für 2020 deutet jedoch wieder auf eine zunehmende Nutzung hin (siehe Anhang 1, lfd. Nr. 30b). Auf Basis der Hochrechnung wurden folgende Mengen für 2021 gerundet angesetzt: 5.800 m³ beim Restabfall und 600 m³ beim Bioabfall.

4.4 Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von rd. 8,638 Mio. €. Bezogen auf das ermittelte Gesamtvolumen ergibt sich ein Gebührenbedarf pro m³ Leerungsvolumen von 43,78 € und damit (gerundet) der gleiche Wert wie im Ansatz für das Jahr 2020, jedoch 1 ct. weniger als der Istwert von 2019. Bezogen auf die Leerung eines 120-l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich ein Gebührensatz von 5,25 €, welcher dem geltenden Satz entspricht.

Die Gebühren für die Gefäße ergeben sich wie folgt; bei den Leerungsgebühren für 660 l und 1.100 l ist eine Servicegebühr enthalten. Alle Leerungsgebühren wurden auf 5 ct. gerundet. In der rechten Spalte sind zum Vergleich die geltenden Gebührensätze dargestellt.

Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	43,78 €	gemäß geltender Satzung
Gebühr je Leerung ...		
eines Abfallbehälters 35 l	1,55 €	1,55 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,20 €	2,20 €
eines Abfallbehälters 120 l	5,25 €	5,25 €
eines Abfallbehälters 240 l	10,50 €	10,50 €
eines Abfallbehälters 660 l (mit Service)	31,30 €	31,45 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (mit Service)	50,55 €	50,75 €
Abfuhr...		
eines Containers 3 m ³	131,35 €	131,35 €
eines Containers 5,5 m ³	240,80 €	240,85 €
eines Containers 7 m ³	306,45 €	306,55 €
eines Containers 9 m ³	394,00 €	394,10 €
eines Containers 15 m ³	656,70 €	656,85 €
eines Containers 36 m ³	1.576,05 €	1.576,40 €

Tabelle 4: Leerungsgebühren

Wie zu erkennen ist, würden einige Gebührensätze der größeren Behälter aufgrund der um 1 ct. geringeren Kubikmeter-Gebühr marginal sinken. Da die Abweichung sehr gering ist, wird die Beibehaltung der aktuellen Gebührensätze empfohlen.

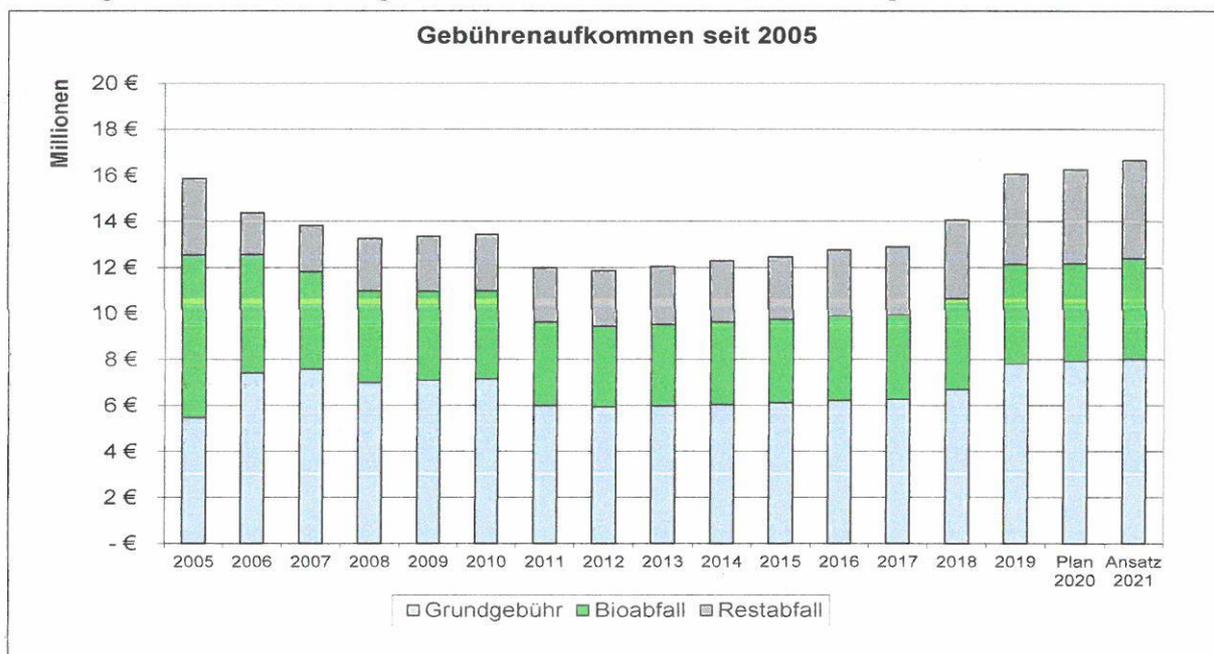
Ansätze (Vorjahresvergleich)

Die folgende Tabelle fasst noch einmal alle Ergebnisse – Gebührenbedarf, Anzahl der Grundgebühren, Leerungsvolumen und sich ergebende Gebührensätze – im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

	Ansatz Gebührenkalkulation 2021	2020 (Hochrechnung)	Ansatz Gebührenkalkulation 2020	2019 Ist
Grundgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	8.008	7.909	7.914	7.807
GG-Einheiten	116.100	114.629	114.700	113.144
Gebühr je GG-Einheit	69,00	69,00	69,00	69,00
Leerungsgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	8.638	8.445	8.343	8.241
Volumen	197.300	192.884	190.550	188.189
Gebühr je m ³	43,78	43,78	43,78	43,79
Gebühr je 120 l-Behälter	5,25	5,25	5,25	5,25
Bioabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	89.800	89.839	88.000	89.556
Fiktive Leerungen (m ³)	9.500	9.494	8.650	9.494
Mulden und Container (m ³)	600	611	500	476
Gesamtvolumen (m ³)	99.900	99.945	97.150	99.526
Restabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	88.100	83.699	85.000	80.476
Fiktive Leerungen (m ³)	3.500	3.478	3.400	3.478
Mulden und Container (m ³)	5.800	5.763	5.000	4.710
Gesamtvolumen (m ³)	97.400	92.939	93.400	88.663

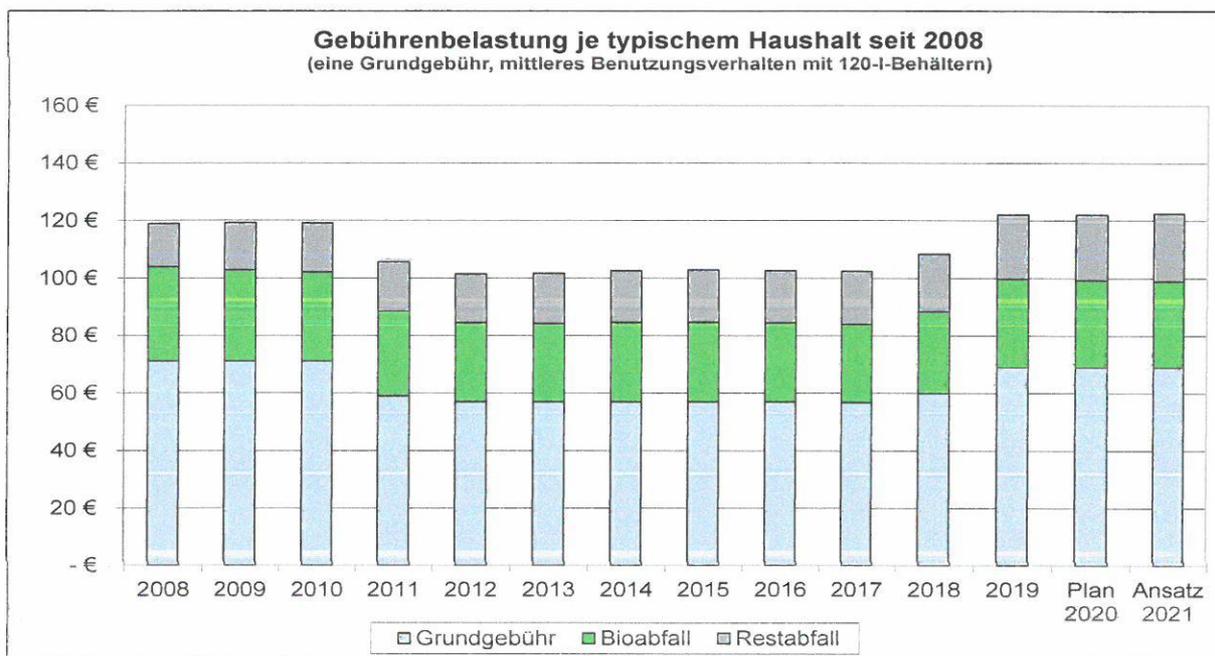
5 Entwicklung

Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2005 dargestellt:



Hervorstechendes Merkmal der Entwicklung seit 2005 ist, dass die MKW und der AWB zunehmend Leistungen selbst erbracht haben. Dies hat lange Zeit trotz höherer umwelttechnischer Standards (Vergärung statt Kompostierung), ständiger Leistungsverbesserung (sukzessive Ertüchtigung der Wertstoffhöfe), der steigenden Anzahl der Haushalte und nicht zuletzt der deutlich gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bürger ermöglicht, die Gebühren auf einem niedrigen Niveau zu halten. Vor allem die erhöhte Inanspruchnahme der Leistungen und die damit erhöhten Gebühreneinnahmen kompensieren die Kostensteigerungen der letzten Jahre.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts seit 2008 dar. In die Berechnung wurden eine Grundgebühr und die mittlere Zahl der Leerungen für Restmüll und Biomüll per anno einbezogen:



Hier kann man die Auswirkungen der gestiegenen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch die Bürger gut sehen. In den Jahren 2008 bis 2010 lag die Grundgebühr schon einmal in ähnlicher Höhe, nämlich bei 71 €; insgesamt ergaben sich damals mittlere Kosten von knapp 120 €, ähnlich wie für 2021 prognostiziert. Während damals aber die Zahl der mittleren Restabfallleerungen bei 3,1 lag, hat sie inzwischen den Stand von 4,5 erreicht, weshalb der Anteil der Restabfallgebühren am Gesamtaufkommen gestiegen ist.

6 Empfehlung Gebührenkalkulation

Wir empfehlen, die Grundgebühren und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2021 in ihrer Höhe entsprechend der geltenden Abfallgebührensatzung beizubehalten.

Anlage / Anhang

- Anhang 1 Gebührenbedarf und Fixkosten
- Anlage 2 Anlagenspiegel

Anhang 1: Gebührenbedarf und Fixkosten

Ifd. Nr.	Ist 2019	Plan 2020	Hochrg 2020	Plan 2021				
				Grundlage	Betrag	Vgl zu Plan 2020 in T€	dv. fix	
1	Leistungspreis MKW	15.442.923	15.913.664	15.679.782	MKW Leistungsvertrag	16.783.326	870	9.895.756
2	Abfalleinsammlung durch Landkreis	2.759.055	3.186.770	2.751.139		2.810.569	-376	2.014.981
	Personalkosten	1.098.575	1.178.589	1.168.429	HR 2020 + 1,5%	1.185.955	7	1.185.955
	Personalnebenkosten (sonst. betriebl. Aufwendungen)	23.187	28.478	27.618	HR 2020 + 2%	28.170	0	28.170
	Fahrzeugkosten (Diesels, Versicherungen, RWU usw.)	928.229	1.152.203	860.631	HR 2020 + 2%	877.844	-274	82.256
	Abschreibungen	684.427	805.200	678.000	lt. Anlagenbuchhaltung, Neubeschaffung	700.000	-105	700.000
	Zinsen	24.638	22.300	16.461	Zinstabelle KfW, etc.	18.600	-4	18.600
3	Leistungen durch Dritte							
	sonstige Leistungen MKW	272.914	0	0	keine absehbar	0	0	0
4	Transportkosten Festland	139.753	bei MKW			bei MKW		
5	Transportkosten Inseln	5.455	27.200	0	entfällt	0	-27	0
6	Annahmekosten Georgsheil	239.904	239.904	236.880	entfällt	0	-240	0
7	Schadstofffassung und -entsorgung	214.990	215.192	277.756	gem. Angebot Entsorger	379.476	164	0
8	Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion	1.700.175	1.890.743	1.580.444	Berechnung B3	1.580.468	-310	0
9	Deponierung Mansie	414.013	477.525	524.308	Berechnung B3	471.750	-6	0
10	Behandlung/Beseitigung andere Abfälle	326.179	346.034	325.278	Berechnung B3	346.034	0	0
11	Verwertung stoffgl. Nichtverpackungen (LVP)	329.138	339.364	339.364	Berechnung B3	339.364	0	0
12	Umweltgroschen, Ersatzvorname	29.000	30.000	30.000	HR 2020	30.000	0	0
13	Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden	330.233	360.931	360.931	HR 2020 + 2%	368.149	7	368.149
14	Personalaufwendungen							
	Verwaltung	1.176.654	1.191.517	1.225.522	HR 2020 + 1,5%	1.243.905	52	1.243.905
	Sonstige betriebliche Aufwendungen							
15	Geschäftsausgaben	409.552	225.969	202.120	HR 2020 + 2%	206.162	-20	0
16	Kosten der Einrichtung	170.138	97.795	175.450	HR 2020 + 2%	178.959	81	0
17	Mieten	68.800	61.717	63.106	HR 2020 abzgl. 56 T€	7.426	-54	7.426
18	Verwaltungskosten (Umlage Landkreis)	112.923	130.438	130.001	HR 2020 + 2%	132.601	2	132.601
19	Beschaffung Big-Bags und Säcke	14.172	33.644	32.488	HR 2020	32.488	-1	0
20	verauslagte Kosten Bodenschutz	75.605	30.000	30.000	HR 2020	30.000	0	0
	Finanzaufwand							
21	Darlehenszinsen	27.012	20.500	20.500	lt. Darlehensstand	15.000	-6	15.000
22	Zinsen (Kassenkredit etc.)	199.100	380	90.000	gemäß Kassenkredit	500	0	500
23	Nebenkosten des Geldverkehrs	4.106	3.795	5.899	HR 2020	5.899	2	0
24	Wertberichtigung / Forderungen	8.922	10.000	25.000	Schätzung	25.000	15	0
25	Abschreibungen (ohne Fahrzeuge)	356.103	362.000	366.050	lt. Anlagenspiegel	375.500	14	375.500
26	Anlagenabgänge	0	0	0	keine absehbar	0	0	0
	Rückstellungen							
27	Deponienachsorge	28.178	284.000	284.000	Rückstellungsplanung	290.000	6	0
28	Steuerrückstellungen BgA	21.103	5.000	30.000	30 % Planerg. v. Steuern	45.000	40	0
	Summe Aufwendungen	24.871.100	25.484.082	24.786.016		25.697.574	213	14.053.817
	Erträge							Anteil Fixkosten 54,7%
29	Selbstanliefergebühren	-2.831.435	-2.830.808	-2.502.836	Plan 2020	-2.830.808	0	0
30	Gebühr für Sperrmüllabholung	-177.592	-186.033	-230.159	Plan 2020	-186.033	0	0
30a	Zusatzleistungen Miete/Service	-206.684	-200.000	-200.000	HR 2020	-200.000	0	0
30b	Servicegebühr Großbehälter Rest/Bio	-77.746	-82.301	-79.680	HR 2020	-79.680	3	0
31	Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland	-1.019.501	-1.260.000	-1.266.143	Berechnung Erlöse	-1.260.000	0	0
32	Erlöse PPK-Vermarktung	-1.600.577	-1.530.000	-1.533.299	Berechnung Erlöse	-600.000	930	0
33	Nebentgelte von Systembetreibern	-184.421	-203.324	-203.324	Berechnung Erlöse	-203.332	0	-203.332
34	Abfuhrrentgelt Systembetreiber (PPK-Mitbenutzung)	-521.673	-530.000	-530.000	Berechnung Erlöse	-985.000	-455	0
	Abfuhrrentgelt LVP	-1.277.408	-1.238.366	-1.238.366	Gemäß Angebot an DSD	-1.312.689	-74	-941.106
35	Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt + Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung	-295.627	-270.000	-270.000	HR 2020	-270.000	0	-270.000
36	sonstige betriebliche Erträge inkl. Zins- u. periodenfremd. Erträge, Verwaltungsgebühren	-917.651	-215.619	-291.093	HR 2020 + Finanzvorteil MKW	-307.489	-92	-116.000
37	Erstattung Bodenschutz	-67.707	-30.000	-30.000	wie Kosten (Zeile 20)	-30.000	0	0
38	Rücklagenauflösung	-1.248.009	-651.201	-880.352	gem. Beschlussfassung	-786.466	-135	0
	Summe Nebenerträge	-10.426.030	-9.227.652	-9.255.252		-9.051.497	176	-1.530.438
	Gebührenbedarf	14.445.069	16.256.430	15.530.764		16.646.077	390	12.523.379
	Summe Gebühren (Grund + Rest + Bio)	16.047.984		16.354.411				Anteil Fixkosten am Gebührenbedarf 75,2%
	Gebührenbedarf ohne Rücklagen und Rückstellungen	15.664.900	16.623.631	16.127.117		17.142.543	519	

Grundgebührenanteil	48,11%	8.008.428
Leerungsgebührenanteil	51,89%	8.637.649

Anlagenverzeichnis

Position	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 1.1.	Zugang	Abgang	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 31.12.	Stand 01.01.2021 €	Zugänge 2021 €	Abgänge 2021 €	Stand 31.12.2021 €	Stand 01.01.2021 €	Stand 31.12.2021 €
0100 Grundstücke	1.234.571,93	0,00	0,00	1.234.571,93	1.060.742,66	0,00	0,00	1.060.742,66	173.829,27	173.829,27
0105 Immat. Wirtschaftsgüter	194.331,74	0,00	0,00	194.331,74	194.331,74	0,00	0,00	194.331,74	0,00	0,00
0111 Büroeinrichtungen	796,70	0,00	0,00	796,70	796,70	0,00	0,00	796,70	0,00	0,00
0111 Umschlagstationen	4.874.971,47	200.000,00	0,00	5.074.971,47	1.987.660,32	375.500,00	0,00	2.363.160,32	2.887.311,15	2.711.811,15
0112 Fuhrpark	6.257.205,58	1.870.000,00	0,00	8.127.205,58	4.463.680,58	700.000,00	0,00	5.163.680,58	1.793.525,00	2.963.525,00
0670 GWG 178,50 bis 1.190 €	36.714,14	0,00	0,00	36.714,14	36.714,14	0,00	0,00	36.714,14	0,00	0,00
Insgesamt	12.598.591,56	2.070.000,00	0,00	14.668.591,56	7.743.926,14	1.075.500,00	0,00	8.819.426,14	4.854.665,42	5.849.165,42